

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 12.

Weimar.

20. April 1910.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ergänzungssteuer vom 30. März 1910, Seite 87. — Steuergesetz für die Jahre 1911, 1912 und 1913, Seite 110.

[31] Gesetz, betreffend die Ergänzungssteuer, vom 30. März 1910.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1911 ab wird eine Ergänzungssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

I. Steuerpflicht.

§ 2.

Der Ergänzungssteuer unterliegen:

1. die Staatsangehörigen des Großherzogtums mit Ausnahme derjenigen,
1910 15

- a) die in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, ohne gleichzeitig im Großherzogtum einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909, Reichsgesetzblatt 1909 S. 329) zu haben;
- b) die neben einem Wohnsitz im Großherzogtum in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz und einen Wohnsitz im Sinne der unter a angezogenen reichsgesetzlichen Bestimmung haben (§ 2 Abs. 3 a. a. O.);
- c) die, ohne einen Wohnsitz im Großherzogtume zu haben, sich seit mehr als 2 Jahren im Auslande dauernd aufhalten;
- d) die, ohne einen Wohnsitz im Großherzogtum oder einem anderen Bundesstaate zu haben, in einem anderen Bundesstaat ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;

2. die Angehörigen anderer Bundesstaaten,

- a) die, ohne in ihrem Heimatstaat einen Wohnsitz zu haben, im Großherzogtume wohnen oder, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, sich im Großherzogtum aufhalten oder im Großherzogtum ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
- b) die im Großherzogtum ihren dienstlichen Wohnsitz und daneben einen Wohnsitz im Sinne der unter 1 a angezogenen reichsgesetzlichen Bestimmung haben (§ 2 Abs. 3 a. a. O.);

3. Ausländer, die im Großherzogtum einen Wohnsitz oder ihren wesentlichen Aufenthalt haben,

nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens;

4. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt, alle physischen (natürlichen) Personen,

nach dem Wert ihres im Großherzogtume befindlichen Grundvermögens und ihres dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbes im Großherzogtume dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt jede fortgesetzt auf Erwerb gerichtete, nicht unter den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft fallende Tätigkeit, deren wirtschaftlicher Erfolg dem Vorteile des Unternehmers dienen soll.

§ 3.

Von der Ergänzungssteuer sind befreit:

1. der Großherzog und die Mitglieder der Großherzoglichen Familie;
2. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten, bevollmächtigten Ministerresidenten und Geschäftsträger, deren Gefolge und Gefinde;
3. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Ergänzungssteuer zukommt.

Die Befreiungen unter Ziffer 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das in § 2 Ziffer 4 bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in denen von den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Maßstab der Besteuerung.

1. Steuerbares Vermögen.

§ 4.

Der Besteuerung unterliegt das Vermögen nach Abzug der in § 7 bezeichneten Schulden und Verbindlichkeiten.

- I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:
 1. der im Großherzogtume belegene Grund- und Gebäudebesitz;
 2. Bergbaurechte;
 3. sonstige Abbaurechte auf fremden Grundstücken sowie Bodenbestandteile, die nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbsmäßig abgebaut werden;
 4. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 5);
 5. das sonstige Kapitalvermögen (§ 6).
- II. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:
 1. die außerhalb des Großherzogtums gelegenen Grundstücke;

2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes außerhalb des Großherzogtums dienende Anlage- und Betriebskapital.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, sofern und soweit sie nicht als Bestandteil eines dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienenden Anlage- und Betriebskapitals (Ziffer 1 4) anzusehen sind.

§ 5.

Das Anlage- und Betriebskapital (§ 4 Ziffer 1 4) umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, die einen in Geld schätzbaren Wert haben.

Bei dem Betriebe der Landwirtschaft gehört das gesamte tote und lebende Inventar, einschließlich des den gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Inventars, zum steuerbaren Anlage- und Betriebskapital.

§ 6.

Das sonstige Kapitalvermögen (§ 4 Ziffer 1 5) umfaßt:

1. Kapitalforderungen aus Anlehen des Deutschen Reichs sowie aus Schuldbriefen deutscher und nichtdeutscher Staaten, Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände,
2. den Wert von Aktien und Geschäftsanteilen jeder Art von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Wert von Kuxen, von Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und von Gesellschaftsanteilen und Gesellschaftseinlagen jeder Art,
3. sonstige Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere Forderungen aus Schuldverschreibungen, aus Lotterieleihenslosen, aus Wechseln, Schatzscheinen, Darlehen usw., Rauffchillinge, Ablösungsbeträge, Sparkassenguthaben, Dienst- und andere Kautionen, Hinterlegungsgelder, Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben,
4. in- und ausländisches bares Geld, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausnahme der aus dem laufenden Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen vorhandenen Beträge, Gold und Silber in Barren,

5. Urheber-, Verlags-, Patent- und sonstige selbständige Rechte und Berechtigungen, soweit sie einen in Geld schätzbaren Wert haben, insoweit die Werte unter 1—5 nicht als Teile eines steuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals (§ 5) anzusehen sind,
6. den Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Leib- und andere Rentenbezüge, Altenteils- und Auszugsrechte, Leibgedinge und andere periodische geldwerte Bezüge, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig für die Hingabe von Vermögenswerten oder auf Grund von Verfügungen von Todeswegen oder aus Familienfideikommissen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen.

Die Bestimmung unter 6 findet keine Anwendung auf Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, aus Kranken- oder Unfall- und der gesetzlichen Invalidenversicherung, auf Pensionen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, sowie auf Renten, die in Verfügungen von Todeswegen solchen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnisse zu ihm gestanden haben.

§ 7.

Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:

1. die Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derjenigen Verbindlichkeiten, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);
2. der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Familienstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen periodischen, geldwerten Leistungen, hinsichtlich deren die Voraussetzungen in § 6 Ziffer 6 zutreffen,

soweit die Verbindlichkeiten unter 1 und 2 nicht bereits bei Feststellung eines zum steuerbaren Vermögen gehörigen Anlage- und Betriebskapitals Berücksichtigung gefunden haben oder dinglich auf Vermögensteilen haften, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind.

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes im Großherzogtume dienende Anlage- und

Betriebskapital (§ 2 Ziffer 4, § 3 Abs. 2), so sind — unbeschadet der aus Abs. 1 sich ergebenden Beschränkungen — nur diejenigen Verbindlichkeiten abzugsfähig, die für den Erwerb der steuerbaren Vermögensteile aufgenommen sind oder aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder des Gewerbes innerhalb des Großherzogtums herrühren.

§ 8.

Behufs der Steuerveranlagung werden zugerechnet:

1. die zu einem Familienfideikommiß oder einer Familienstiftung (§ 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die bei Errichtung von Fideikommissen und ähnlichen Stiftungen zu beobachtende Form vom 22. April 1833, Regierungsblatt S. 229) gehörigen Vermögen oder Vermögensteile dem jeweiligen Fideikommiß- oder Stiftungsberechtigten;
2. das zu einer ungeteilten Nachlassmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils;
3. die zum Anlage- und Betriebskapitale von Erwerbsgesellschaften gehörigen Werte, soweit sie nicht unter § 6 Ziffer 2 fallen, den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils;
4. a) das Vermögen der Ehefrau ohne Unterschied, ob das Einkommen aus ihrem Vermögen der Verfügung des Haushaltungsvorstandes unterliegt oder nicht,
b) das Vermögen der sonstigen Familienmitglieder, an dem ihm oder seiner Ehefrau die Nutznießung zusteht, dem Haushaltungsvorstande.

Das Vermögen der Ehefrau, einschließlich des Vermögens der Familienmitglieder, an dem ihr die Nutznießung zusteht, bleibt jedoch von der Berechnung ausgeschlossen, wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt.

2. Wertbestimmung.

§ 9.

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und der gemeine Wert der einzelnen Teile des Vermögens zur Zeit der Veranlagung zu Grunde gelegt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 10.

Bei der Einschätzung von Grundstücken, deren nachhaltiger Wert bedingt wird durch eine ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, ist der Wert nach den Verkaufswerten und den Pachtpreisen zu bemessen, die sich für Grundstücke gleicher Art nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre ermitteln lassen.

Der Wert der Grundstücke, die einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittlung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

§ 11.

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals ist der gemeine Wert aller dem Betriebe dauernd oder vorübergehend gewidmeten oder ihm dienenden Gegenstände und Rechte zu Grunde zu legen.

Als gemeiner Wert des Anlage- und Betriebskapitals gilt der Verkaufswert, den das Anlage- und Betriebskapital zur Zeit der Veranlagung unter der Voraussetzung hat, daß das Unternehmen als Ganzes unter normalen Verhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft wird.

Bei Land- oder Forstwirtschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann das steuerbare Anlage- und Betriebskapital nach dem Stande am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs berechnet werden.

§ 12.

Bares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwerte, Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswert in Ansatz.

Zu übrigen sind Wertpapiere, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, anderenfalls nach ihrem Verkaufswerte zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 oder Umstände vorliegen, nach denen die Annahme eines von dem Nennwert abweichenden Verkaufswerts gerechtfertigt erscheint.

§ 13.

Behufs Ermittlung des Kapitalwerts von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen ist, sofern nicht der in § 8 Ziffer 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

1. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter 2 und 3 Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das $12\frac{1}{2}$ -fache des einjährigen Betrags als Kapitalwert angenommen.
2. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwert nach dem zur Zeit der Veranlagung erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter

	bis zu 25 Jahren auf das 20fache,					
über 25	„	„	35	„	„	18
„	35	„	45	„	„	16
„	45	„	55	„	„	14
„	55	„	65	„	„	12
„	65	„	70	„	„	10
„	70	„	75	„	„	8
„	75	„	80	„	„	6
„	80	auf das	.	.	.	4

der einjährigen Nutzung der Leistung angenommen.

3. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu 2 vorzunehmende Wertsermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fort dauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.
4. Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln.

Ist jedoch die Dauer des Rechtes noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen unter 2 und 3 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

5. Bei Nutzungen oder Leistungen, die ihrem Betrag oder ihrem Geldwerte nach nicht feststehen, wird der Geldwert des im letzten Leistungsjahr entrichteten Betrags, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwert des mutmaßlich für das laufende Jahr zu entrichtenden Betrags zu Grunde gelegt.

§ 14.

Vom Kapitalwert unverzinslicher, befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit vier Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

§ 15.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für den die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Anrechnung.

§ 16.

Außer im Falle des § 15 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten außer Betracht.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereignis, das nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewiß ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden.

Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

3. Besteuerungsgrenze.

§ 17.

Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 *M* nicht übersteigt;

2. diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 *M* nicht übersteigt, falls der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 10 000 *M* beträgt;
3. weibliche Personen, die minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, sowie vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, falls ihr steuerbares Vermögen den Betrag von 10 000 *M* und ihr nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 1000 *M* nicht übersteigt.

III. Steuerfätze.

1. Steuertarif.

§ 18.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als <i>M</i>	bis einschließlich <i>M</i>	jährlich <i>M</i>	mehr als <i>M</i>	bis einschließlich <i>M</i>	jährlich <i>M</i>
6 000	8 000	3	28 000	32 000	14
8 000	10 000	4	32 000	36 000	16
10 000	12 000	5	36 000	40 000	18
12 000	14 000	6	40 000	44 000	20
14 000	16 000	7	44 000	48 000	22
16 000	18 000	8	48 000	52 000	24
18 000	20 000	9	52 000	56 000	26
20 000	22 000	10	56 000	60 000	28
22 000	24 000	11	60 000	70 000	30
24 000	28 000	12			

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 *M* für jede angefangenen 10 000 *M* um je 5 *M*.

Bei Vermögen von mehr als 200 000 *M* bis einschließlich 220 000 *M* beträgt die Steuer 100 *M* und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 *M* um je 10 *M*.

Künftig wird durch das Steuergesetz für jede Finanzperiode bestimmt, welcher Prozentsatz der vorstehenden Steuerfätze zur Hebung gelangt.

2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§ 19.

Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Vermögen 20 000 *M* nicht übersteigt, ermäßigt sich der tarifmäßige Steuersatz,

- a) wenn sie zur Einkommensteuer überhaupt nicht oder mit nicht mehr als 600 *M* Gesamteinkommen herangezogen sind, auf fünf Zehntel,
- b) wenn sie mit mehr als 600 *M* bis einschließlich 700 *M* Gesamteinkommen zur Einkommensteuer herangezogen sind, auf sechs Zehntel,
- c) wenn sie mit mehr als 700 *M* bis einschließlich 800 *M* Gesamteinkommen zur Einkommensteuer herangezogen sind, auf sieben Zehntel,
- d) wenn sie mit mehr als 800 *M* bis einschließlich 900 *M* Gesamteinkommen zur Einkommensteuer herangezogen sind, auf acht Zehntel.

Steuerpflichtigen, denen auf Grund des § 21 b des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung des ermittelten Steuerkapitals zugestanden wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern ihr steuerbares Vermögen nicht mehr als 30 000 *M* beträgt.

IV. Veranlagung.

1. Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§ 20.

Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Ort, an dem der Steuerpflichtige gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagern ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagern sein würde.

Die bezüglich des Veranlagungsorts weiter erforderlichen Anordnungen werden von dem Staatsministerium erlassen.

§ 21.

Das von den Gemeindevorständen nach § 41 des Einkommensteuergesetzes aufzustellende Verzeichnis der Steuerpflichtigen bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Die Gemeindevorstände haben alle diejenigen Merkmale zu ermitteln, die ein Urteil über den Umfang und Wert des steuerpflichtigen Vermögens begründen

können, und das Ergebnis in eine nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums einzureichende Nachweisung einzutragen. Zur Feststellung dieser Ergebnisse können die Gemeindevorstände die Beihilfe der Schätzungskommissionen in Anspruch nehmen.

2. Veranlagungsverfahren.

§ 22.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die nach Maßgabe der §§ 60 ff. des Einkommensteuergesetzes zu bildenden Veranlagungskommissionen.

Für das Veranlagungsjahr 1911 erfolgt die Veranlagung bereits mit dem 1. Oktober 1910.

§ 23.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesamte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auch die für die Wertbestimmung der steuerbaren Vermögensteile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände bedienen, die seinem Ersuchen zu entsprechen haben.

Er ist befugt, die Schätzungskommissionen (§ 34 des Einkommensteuergesetzes) zu einer besonderen Äußerung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtigen zu veranlassen, nach Bedarf Sachverständige aus einzelnen Berufszweigen und geeignete Auskunftspersonen zuzuziehen und alle die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Akten der Staats- und Gemeindebehörden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Rücksichten des öffentlichen Dienstes entgegenstehen, einzusehen, bezüglich durch ein beauftragtes Mitglied einsehen zu lassen. Die Einsicht in die Akten der Sparkassen ist nicht gestattet.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen und Verhältnisse gewähren.

Innerhalb des Veranlagungsbezirks ist jedermann verpflichtet, auf Erfordern des Vorsitzenden ohne besondere Vergütung als Sachverständiger und Auskunftsperson zu erscheinen und die ihm vorgelegten Fragen, soweit sie im Bereiche seiner Kenntnis liegen, zu beantworten.

Die geforderte Auskunftserteilung kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, die nach der Zivilprozessordnung zur Ablehnung des Zeugnisses, beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

§ 24.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt und auf Verlangen der Veranlagungsbehörden verpflichtet, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen tatsächlichen Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungsbehörden zur Schätzung des Vermögens bedürfen (Vermögensanzeige).

Für die erstmalige Veranlagung ist das Staatsministerium berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung die Einreichung von Vermögensanzeigen allgemein anzuordnen.

Zu Vermögensanzeigen für Personen, die unter elterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter berufen. Für Personen, die abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeige selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Fristen und Formen, die bei den Vermögensanzeigen zu beobachten sind, werden vom Staatsministerium bestimmt.

Wer ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung der Veranlagungsbehörden oder der vom Staatsministerium gemäß Abs. 2 erlassenen Bekanntmachung innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Vermögensanzeige nicht abgegeben hat, verliert — neben einer nach § 41 Ziffer 1 verwirkten Strafe — für das betreffende Steuerjahr die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Veranlagung, insofern nicht Umstände dargetan werden, die die Verschämnis entschuldbar machen.

§ 25.

Der nach § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erwähnte Prüfungskommissar kann nach hierüber zu erlassender, allgemeiner Be-

stimmung des Staatsministeriums auch bei den auf die Ergänzungssteuer bezüglichen Angelegenheiten beteiligt werden.

§ 26.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat das für jeden Steuerpflichtigen ermittelte steuerbare Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandteilen (§ 4 Ziffer 1), in eine Nachweisung einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 27.

Die Veranlagungskommission unterwirft die Verhandlungen nebst den eingegangenen Vermögensanzeigen und die Nachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 23 dem Vorsitzenden zustehenden Befugnissen auch ihrerseits Gebrauch zu machen und sonstige, zur Feststellung erheblicher Tatsachen erforderliche Ermittlungen vorzunehmen. Die in § 23 Abs. 5 geordnete Verpflichtung besteht auch gegenüber der Veranlagungskommission.

§ 28.

Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Größe und Wert steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, auf welche Vermögensteile oder Werte die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um tatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzuteilen.

Mit der Mitteilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die tatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 29.

Die Veranlagungskommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittlungen fest.

§ 30.

Die Feststellung der Steuerbeträge zur Steuerrolle, die Abgabe der Steuerrolle an die Gemeindevorstände sowie die Eröffnung an den Steuerpflichtigen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des § 68 des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908.

§ 31.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, den Mitgliedern der Schätzungs- und Veranlagungskommission, ohne Rücksicht, ob sie am Sitze des Rechnungsamts (der Steuerlokalcommission) wohnen oder nicht, sofern und soweit deren Tätigkeit einschließlich der Arbeiten zum Zwecke der Feststellung der Einkommensteuerkapitale an mehr als drei Tagen in einem Jahre erfordert wird, Tage- und Nachtgelder sowie Reisekostenentschädigung nach Maßgabe von § 63 des Einkommensteuergesetzes zu gewähren.

3. Rechtsmittel.

a. Berufung.

§ 32.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 24 Abs. 6 — als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission und gegebenenfalls dem vom Staatsministerium ernannten Prüfungskommissar (§ 25) das Rechtsmittel der Berufung an die nach dem Einkommensteuergesetz (§ 71) zu bildende Berufungskommission zu. Diese hat in Ansehung der Ergänzungssteuer die gleichen Obliegenheiten und Befugnisse, die ihr in Ansehung der Einkommensteuer zugewiesen sind.

Die Berufung des Steuerpflichtigen ist innerhalb einer ausschließenden Frist von vier Wochen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, die Berufung des letzteren und bezw. des Prüfungskommissars innerhalb der gleichen Frist bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich einzureichen.

Die Vorschriften in den §§ 69 Abs. 3, 70, 71 Abs. 2 bis 4, 72, 73 und 74 des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 finden sinngemäße Anwendung.

§ 33.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, auch den Mitgliedern der Berufungskommission, die am Sitz ihres Tagungsorts wohnen, sofern und soweit ihre Tätig-

keit einschließlich der Berufungsgeschäfte in Einkommensteuersachen an mehr als 3 Tagen in einem Jahr erfordert wird, Tagegelder nach Maßgabe des § 63 des Einkommensteuergesetzes zu gewähren.

b. Beschwerde.

§ 34.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission bzw. — im Falle des § 72 des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 — des Vorsitzenden der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission und gegebenenfalls dem vom Staatsministerium ernannten Prüfungskommissar (§ 25) eine Beschwerde an das Staatsministerium wegen unrichtiger Anwendung von gesetzlichen oder Vollzugsvorschriften zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer vierwöchigen Frist von Eröffnung der Entscheidung ab vom Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, von dem letzteren und dem Prüfungskommissar bei dem Staatsministerium einzureichen.

Wird die Beschwerde des Steuerpflichtigen für unbegründet erachtet, so kann der Beschwerdeführer in die erwachsenen Kosten verurteilt werden.

Ein weiteres Rechtsmittel findet weder im Rechts- noch im Verwaltungswege statt, die Beschreitung des Rechtswegs bleibt lediglich insoweit nachgelassen, als die Steuerpflicht bestritten wird. Ein Bestreiten der Steuerpflicht liegt nicht vor, wenn lediglich die Höhe des Vermögens bestritten wird.

Die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Steuerjahrs, für das die Veranlagung erfolgt ist, jederzeit gefordert werden.

V. Begründung der Ergänzungssteuerpflicht und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahrs.

§ 35.

Die Veranlagung erfolgt auf die Dauer eines Jahres.

Wer im Laufe eines Steuerjahrs ergänzungssteuerpflichtig wird, hat dies binnen sechs Wochen, vom Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) anzuzeigen und

ist vom Beginne des auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monats zur Ergänzungsteuer heranzuziehen.

Steuerpflichtige, deren Steuerpflicht infolge Wegfalls der sie begründenden Voraussetzungen im Laufe eines Steuerjahrs erlischt, sind vom Beginne des auf das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats von der Ergänzungsteuer freizustellen.

§ 36.

Erhöht sich das steuerbare Vermögen eines Steuerpflichtigen im Laufe eines Steuerjahrs nach erfolgter Veranlagung durch unentgeltliche Erwerbungen oder durch entgeltliche Veräußerung von Vermögensteilen, die nicht zum steuerbaren Vermögen gehört haben, um mehr als zwei Steuerklassen, so ist dies vom Steuerpflichtigen dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) binnen sechs Wochen anzuzeigen. Der Steuerpflichtige ist in diesem Falle vom Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats zu der entsprechend höheren Steuer heranzuziehen.

Mindert sich das steuerbare Vermögen eines Steuerpflichtigen im Laufe eines Steuerjahrs nach erfolgter Veranlagung durch Sinken des Wertes von Vermögensteilen infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle, durch Untergang oder durch unentgeltliche Veräußerung von Vermögensteilen oder durch entgeltlichen Erwerb von Vermögensteilen, die nicht zum steuerbaren Vermögen gehören, um mehr als den fünften Teil, so kann vom Beginne des auf die Vermögensminderung folgenden Monats eine entsprechende Ermäßigung der Ergänzungsteuer beansprucht werden. Der Anspruch ist bei dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) zu erheben. Der Antrag ist nur zulässig bis zum Ablaufe des dritten Monats nach dem Ablaufe des Steuerjahrs, in dem die Vermögensminderung eingetreten ist.

Einer unentgeltlichen Erwerbung oder Veräußerung im Sinne der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 ist das Entstehen oder Erlöschen eines elterlichen oder ehemännlichen Nutznießungsrechts, einer allgemeinen Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft sowie einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gleichzuachten.

Insofern die Veranlagung zur Ergänzungsteuer nach § 17 Ziffer 2 und 3 von der Veranlagung zur Einkommensteuer abhängt, zieht die im Laufe eines Steuerjahrs eintretende Änderung der letzteren auch eine entsprechende Berichtigung der ersteren von Amtswegen nach sich.



§ 37.

Die Heranziehung zur Ergänzungssteuer und die Freistellung von der Ergänzungssteuer in den Fällen des § 35 Abs. 2 und 3, sowie die erhöhte Veranlagung erfolgt im übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission. Die Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung oder Berichtigung der Ergänzungssteuer in den Fällen des § 36 erfolgt durch das Staatsministerium.

Die Entscheidung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission und des Staatsministeriums sind dem Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 30 zu eröffnen.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist endgültig.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung nach Maßgabe der in § 32 getroffenen Bestimmungen zu.

Die Entscheidung der Berufungskommission unterliegt der Beschwerde nach Maßgabe der in § 34 getroffenen Bestimmungen.

VI. Steuererhebung.

§ 38.

Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die Vorschriften in den §§ 81, 82 und 84 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäßige Anwendung.

Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen ihm gemäß § 8 Ziffer 4 zugerechnet ist, für den auf dieses Vermögen nach dem Verhältnisse zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Ergänzungssteuer als Gesamtschuldner, jedoch nur insoweit, als sie bei besonderer Veranlagung Ergänzungssteuern zu entrichten haben würden.

VII. Strafbestimmungen.

§ 39.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu ver-

tretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, wird mit dem vier- bis sechzehnfachen Betrage der Jahressteuer bestraft, um die der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Ist eine unrichtige Angabe, die geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht mit der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von zwanzig bis hundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige und unvollständige Angabe, bevor Anzeige oder ein behördliches Einschreiten gegen ihn erfolgt ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt.

§ 40.

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen sind dessen Erben verpflichtet, Hinterziehungen der Ergänzungssteuer (§ 39) durch ihren Erblasser auf die Zeit der vor dem Ableben des Erblassers verfloffenen letzten vier Steuerjahre binnen sechs Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei dem Rechnungsamt (der Steuerlokalcommission) anzumelden und den doppelten Betrag der hinterzogenen Steuer zu erlegen. Die Erben sind zur Bezahlung dieses Betrags nach dem Verhältnis ihrer Erbteile verpflichtet, haften jedoch für den Eingang des ganzen Betrags bis zur Höhe ihres Erbteils als Gesamtschuldner.

Erben, welche die Anmeldung der Hinterziehung des Erblassers innerhalb der vorbestimmten Frist unterlassen, haben den ein- bis zehnfachen Betrag der von ihrem Erblasser hinterzogenen Steuer als Strafe zu erlegen und die hinterzogene Steuer nachzuzahlen. Für die hinterzogene Steuer haften sämtliche Erben bis zur Höhe ihres Erbteils als Gesamtschuldner.

Ist der Zeitpunkt nicht zu ermitteln, von dem an der Erblasser ein ergänzungssteuerpflichtiges, aber nicht versteuertes Vermögen besessen hat, so wird angenommen, daß er den zur Zeit seines Ablebens vorhandenen Vermögensbesitz bereits während des letzten halben Jahres vor seinem Tode gehabt hat.

§ 41.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark kann belegt werden:

1. wer dem nach § 24 Abs. 1 an ihn gestellten Verlangen zur Abgabe einer Vermögensanzeige innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht nachkommt;



2. wer die in § 35 Abs. 2 und § 36 vorgeschriebene Anzeige seines Eintritts in ein die Steuerpflicht begründendes Verhältnis oder einer Erhöhung seines Vermögens unterläßt;
3. wer der Aufforderung, als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Veranlagungsbehörden oder deren Vorsitzenden zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet, oder die von ihm erforderte Auskunft ungerechtfertigterweise verweigert oder wissentlich unvollständig oder unrichtig erteilt.

Die Strafe muß in den Fällen der Ziffer 1 und 3 ausdrücklich angedroht sein.

§ 42.

Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen von Steuern in den Fällen der §§ 39, 40 in fünf Jahren, bei den in § 41 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen worden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung der Zuwiderhandlung vorgenommene amtliche Handlung.

§ 43.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahrs, in dem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der hinterzogenen Steuer steht dem Staatsministerium zu; ihre Einziehung erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

§ 44.

Treffen mit einer Steuerhinterziehung andere strafbare Handlungen zusammen, so tritt die für erstere bestimmte Strafe neben der Bestrafung der letzteren ein.

§ 45.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Staats- und Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflicht-

tigen, insbesondere auch den Inhalt einer Vermögensanzeige oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausend-
fünfhundert Mark bestraft.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Staatsministeriums oder des betreffenden Steuerpflichtigen statt.

§ 46.

Auf das Strafverfahren finden die §§ 95, 96 und 98 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

VIII. Nachversteuerung.

§ 47.

Ein Steuerpflichtiger, der entgegen den Vorschriften des Gesetzes unveranlagt geblieben ist, ohne daß eine strafbare Hinterziehung stattgefunden hatte (§§ 39, 40), ist zur Entrichtung des der Staatskasse entgangenen Steuerbetrags verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn mit Bezug auf einen veranlagten Steuerpflichtigen, ohne daß eine strafbare Hinterziehung von Steuern stattgefunden hatte (§§ 39, 40), nachträglich neue Tatsachen oder Beweise ermittelt werden, die eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen begründen.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, die dem Steuerjahre vorausgegangen sind, in dem die Verkürzung festgestellt worden ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils, über.

Die Veranlagung zur Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 48.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetz oder in dem Einkommensteuergesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Über den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, der die Entscheidung über das veräumte Rechtsmittel zusteht.

Das veräumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Tatsachen, durch die der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablaufe des Tages nachzuholen, mit dem das Hindernis gehoben ist.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der veräumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

IX. **Schlussbestimmung.**

§ 49.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Staatsministerium beauftragt.

Das Staatsministerium ist insbesondere auch ermächtigt — soweit nach § 62 des Gesetzes vom 5. März 1850 (Regierungsblatt S. 103) erforderlich, mit Unserer Genehmigung — alle diejenigen Maßregeln zu treffen und alle diejenigen allgemeinen und besonderen Unterweisungen, Anordnungen und Verfügungen zu erlassen, die zur folgerichtigen Durchführung dieses Gesetzes nötig erscheinen oder künftig als geboten sich darstellen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 30. März 1910.



Wilhelm Ernst.

Rothe. Gumnus. Paulsen.

Anlage.**Tabelle**

über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Ergänzungssteuer.

Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert	
	M	Pf		M	Pf		M	Pf		M	Pf
1	1	0,0	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84	25	00

und
mehr